

Frage an Edgar Meister

Basel II – was ist erreicht, was bleibt zu tun?

Vor sieben Jahren, im Juni 1999, wurde das erste Konsultationspapier zur Überarbeitung des Baseler Eigenkapitalakkords veröffentlicht. Die Deutsche Bundesbank hat die Erarbeitung des neuen Rahmenwerkes, das nunmehr unter dem Namen „Basel II“ in aller Munde ist, eng begleitet – unter anderem durch mehrere Konferenzen und Symposien. Die neue Baseler Rahmenvereinbarung wurde zwar bereits im Juni 2004 veröffentlicht, allerdings stand sie unter dem Vorbehalt weiterer Änderungen, Erweiterungen und Interpretationen der Regeln. Im letzten Jahr bestimmten dabei zwei Themen die Baseler Arbeiten: die endgültige Kalibrierung der Risikogewichtsfunktionen sowie die Zusammenarbeit von Heimat- und Gastlandaufsehern bei der Prüfung und Anerkennung fortgeschrittener bankinterner Risikomessmethoden. Auf nationaler Ebene standen die Implementierungsarbeiten auf Seiten der Aufsicht und der Institute im Vordergrund.

Fünfte Auswirkungsstudie bestätigt Kalibrierung

Zur Überprüfung der Risikogewichte unter Basel II wurde Ende 2005 eine fünfte Auswirkungsstudie (QIS 5) durchgeführt. Daran beteiligten sich weltweit fast 300 Kreditinstitute, so dass die Ergebnisse ein repräsentatives Bild ergeben. Laut dieser Studie hat sich die Qualität der Institutsdaten im Zuge der bankinternen Vorbereitungen auf Basel II weiter verbessert. Die QIS 5 hat die Kalibrierung und den Skalierungsfaktor der Baseler Kapitalfunktionen bestätigt: Banken, die fortgeschrittene Risikomessmethoden für Kredit- und opera-

tionelle Risiken verwenden, können mit Kapitalerleichterungen von durchschnittlich fünf Prozent, kleinere Banken mit einem hohen Anteil des Mengengeschäfts gar mit bis zu 25 Prozent rechnen (wobei in den ersten Jahren diese umfangreiche Entlastung nicht eintritt, da die Kapitalabsenkung durch die bekannten „floors“ begrenzt wird).

Weitere Auswirkungsstudien oder Anpassungen sind derzeit nicht geplant. Die Entwicklung der Kapitalanforderungen wird

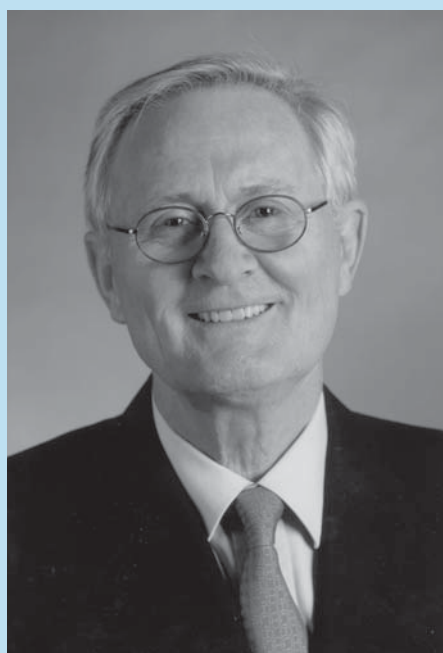
jedoch nach Implementierung von Basel II weiter beobachtet werden. Dabei soll weitgehend auf Daten aus den regulären bankenaufsichtlichen Meldungen zurückgegriffen werden, um die Kreditinstitute nicht zusätzlich zu belasten.

Umsetzung in Europa und Deutschland

In Europa wurde der Basel II-Prozess sehr zeitnah durch entsprechende Umsetzungsvorschläge der Europäischen Union begleitet. So konnten sich Rat und Parlament im Herbst 2005 inhaltlich auf die rechtliche Umsetzung verständigen. Mittlerweile sind die neuen Richtlinien in alle Amtssprachen der EU übersetzt, veröffentlicht und damit rechtskräftig. In Deutschland ist die rechtliche Umsetzung ebenfalls im Zeitplan. Gesetzgeber und Aufsichtsbehörden haben sich dabei auf eine Eins-zu-eins-Umsetzung der europäischen Richtlinien festgelegt. Während die notwendige Änderung des KWG bereits vom Bundestag verabschiedet worden ist, werden die Kommentare aus der Kreditwirtschaft zur Solvabilitätsverordnung, mit der der Großteil neuen Regeln umgesetzt wird, von BaFin und Deutsche Bundesbank derzeit ausgewertet. Alle Regelwerke und Änderungen sollen wie geplant zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Anträge auf Zulassung fortgeschrittener Risikomessverfahren und Prüfungen:

Eine erfolgreiche Implementierung von Basel II besteht jedoch nicht nur in der Änderung europäischer und nationaler Vorschriften des Aufsichtsrechts: viel wichti-



Dr. h. c. Edgar Meister, Mitglied des Vorstands, Deutsche Bundesbank, Frankfurt am Main



ger erscheint die Umsetzung der Baseler Vorgaben – und die Nutzung der in Basel II angelegten Chancen – im Risikomanagement der Banken und Sparkassen.

Die deutschen Kreditinstitute haben frühzeitig begonnen, sich auf die neuen Regelungen einzustellen. Insbesondere wurden – teilweise unter erheblicher Hilfe der jeweiligen Spitzenverbände der Institutsgruppen – bankinterne Ratingsysteme entwickelt und in der täglichen Anwendung in den Instituten etabliert. Mittlerweile haben zirka 30 Institute einen Antrag auf Anerkennung ihrer Ratingsysteme gestellt, die mehr als 50 Prozent der Bilanzaktiva aller deutschen Kreditinstitute repräsentieren.

Angesichts der hohen Anstrengungen, die auch der öffentliche und der genossenschaftliche Sektor in den Aufbau und die bankinterne Implementierung von Ratingssystemen gesteckt haben, scheint die Zahl der Institute beider Gruppen, die über eine Antragstellung nachdenken, bislang noch zu gering. Weitere Institute, auch kleinere und mittlere Banken und Sparkassen wären in der Lage, einen Antrag auf Zertifizierung ihrer bankinternen Ratingsysteme zu stellen. Sie würden damit zugleich gegenüber ihren Kunden dokumentieren, dass ihr Risikomanagement auf der Höhe der Zeit ist.

Die bisher durchgeführten Prüfungen zur Zertifizierung von Ratingsystemen haben durchweg gute Ergebnisse gezeigt. Natürlich ist nicht alles perfekt; Probleme existieren insbesondere in der Implementierung der Baseler Ausfalldefinition und damit verbunden mit der PD-Kalibrierung auf Basis dieser Definition. Die Schwierigkeiten sollten in den meisten Fällen jedoch bis zum Start von Basel II Anfang 2007 behoben sein, so dass eine fristgerechte Anerkennung der Ratingsysteme zu erwarten ist.

Aufsichtliches Überprüfungsverfahren – Säule 2 von Basel II

Nachdem die Implementierung der Mindestkapitalanforderungen nach Säule 1 der Baseler Rahmenvereinbarung auf einem guten Weg ist, verlagert sich der Fokus der Arbeiten derzeit auf Säule 2. Mit den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) existiert seit Ende 2005 ein Regelwerk, das einerseits unsere Umset-

zung der qualitativen Anforderungen der Säule 2 darstellt, andererseits bislang existierende Mindestanforderungen (MaH, MaK, MaR) zusammenfasst, entschlackt und vereinheitlicht. Mit diesem durch Basel II vorgegebenen Schritt wird zugleich der Übergang in eine stärker qualitativ und risikoorientierte Bankenaufsicht vollzogen.

Zwei wichtige Neuerungen der MaRisk sind die Messung der Zinsänderungsrisiken sowie der Abgleich des vorhandenen Risikodeckungspotenzials mit allen wesentlichen Risiken einer Bank im Rahmen eines umfassenden Konzepts für die Risikotragfähigkeit (ICAAP). Beide Anforderungen sind sowohl für die Aufsicht als auch für die Institute neu. Die Aufsicht möchte der Kreditwirtschaft daher ausreichenden Entscheidungsspielraum geben, um die Entwicklung des ICAAP nicht durch Detailregelungen zu sehr einzuschränken. Für die Institute gilt es nun, diesen Spielraum zu nutzen und angemessene Methoden einzuführen. Die Aufsicht wird sie dabei begleiten.

Der modulare Aufbau der MaRisk ermöglicht es, auch die Prüfungen risikoorientiert und effizient zu gestalten. So wurden bei den bislang durchgeführten zirka 100 MaRisk-Prüfungen stets individuelle Schwerpunkte gesetzt. Wichtig ist, dass diese bankgeschäftlichen Prüfungen durch die Aufsicht, in den meisten Fällen wird dies die Bundesbank sein, durchgeführt werden und damit relevante Informationen aus erster Hand liefern. Dies entspricht einem modernen, risikoorientierten und stärker präventiv ausgerichteten Aufsichtsansatz, der sowohl den Kreditinstituten als auch der Aufsicht zugute kommt. Gutes Risikomanagement der Institute fördert zudem die Stabilität des Banken- beziehungsweise Finanzsystems.

Liquiditätsverordnung: Auf nationaler Ebene soll über das Basel II-bezogene Pflichtprogramm hinaus eine zusätzliche Änderung zum Vorteil der Institute erfolgen. Die Überführung des Grundsatzes II in eine Liquiditätsverordnung soll zu einer Modernisierung der Liquiditätsregeln in Deutschland genutzt werden. Der heutige Grundsatz II eignet sich gut für kleine und mittelgroße Institute mit relativ stabilem Aktiv- und Passivgeschäft. Für größere Institute, die ihre Liquidität mit Hilfe genauerer interner Verfahren steuern, stellt er lediglich eine „Nebenbedingung“ dar. Wir möchten daher durch die Aufnahme einer

entsprechenden Öffnungsklausel in der neuen Liquiditätsverordnung die Möglichkeit schaffen, bankeigene Liquiditätsmanagementmodelle aufsichtlich anzuerkennen. Erste Gespräche wurden hierzu schon geführt, und ich bin zuversichtlich, dass das Ziel hier erreicht wird.

Zusammenarbeit zwischen Heimat- und Gastlandaufsehern

Auch die Kooperation zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden ist ein gutes Stück vorangekommen. Das Ziel ist hierbei stets, unnötige Doppelarbeiten auf Seiten der Aufsicht und der Institute zu vermeiden und insgesamt die Konvergenz der Aufsichtspraktiken weiter voranzubringen. Insbesondere international operierende Banken werden von dem intensivierten Informationsaustausch und der besseren Zusammenarbeit der für sie zuständigen Aufseher profitieren.

Eine effektive Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden ist in der täglichen Aufsichtspraxis sinnvoll nur unter Würdigung der individuellen Gegebenheiten des betreffenden grenzüberschreitend tätigen Bankkonzerns zu verwirklichen. Unsere bisherigen Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsehern etwa bei der Anerkennung grenzübergreifend verwendeter bankinterner Ratingverfahren sind ausgesprochen positiv. In allen Fällen haben BaFin und Bundesbank mit unseren Kollegen im Ausland einen gemeinsamen Prüfungsplan abstimmen, diesen entsprechend umsetzen und die Ergebnisse einheitlich bewerten können.

„Basel II – was ist erreicht, was bleibt zu tun?“ – Erreicht sind der Abschluss der Arbeiten an den Baseler und Brüsseler Regelungen sowie die nahezu abgeschlossene Umsetzung dieser Regeln in nationales Recht. Auf der Agenda bleiben weitere Anstrengungen, die Baseler Regelungen in der Bankpraxis „mit Leben zu erfüllen“, indem moderne Risikomessmethoden noch stärker in der täglichen bankinternen Praxis genutzt und für die Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen zertifiziert werden. Die Aufsicht steht hierbei für Gespräche, Diskussionen und Hilfestellungen jederzeit zur Verfügung; sie wird auch darauf achten, dass trotz größerer Individualität der Kapitalregeln gleiche Wettbewerbsbedingungen erhalten bleiben.